

Stellungnahme zur Drucksache 20/3564

des

ANKER e.V., Schmiedeweg 9, 21481 Lauenburg,
vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Lietzke



Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

sehr gern nehmen wir Stellung zur Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein in Bezug auf die Darstellungen in der Drucksache 20/3564.

Zur besseren Lesbarkeit beziehen wir bei unseren Ausführungen jeweils auf die Nummer der Frage der Drucksache. Fragen, zu denen wir keine Anmerkungen machen können oder zu denen wir keine abweichenden Aussagen treffen können, bleiben unberücksichtigt.

Zu 1.:

Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe in der Trägerschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg wächst jährlich seit 2018 kontinuierlich um regelmäßig ca. 2 % (vgl.: Jahresbericht 2023 über die Entwicklungen in der Eingliederungshilfe auf www.kreis-rz.de).

Aus Sicht des ANKER e.V. ist das Wachstum insbesondere der Bereich der Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum zu verzeichnen.

In den unter 1. dargestellten Tabellen der Drucksache 20/3564 finden jedoch leistungsberechtigte Personen, die in einer Leistungsträgerschaft außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen, gar keine Berücksichtigung. Insoweit muss die Anzahl der Menschen mit Behinderung und leistungsberechtigten Personen, die im Kreis Herzogtum Lauenburg leben, im Rahmen eines nicht bekannten Wertes nach oben korrigiert werden.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg liegt an den Landesgrenzen zu Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen, so dass gerade in der Region Geesthacht-Lauenburg-Schwarzenbek leistungsberechtigte Personen z.T. schon langjährig wohnen, die in der Leistungsträgerschaft der o.a. Bundesländer liegen.

Insbesondere der Zuzug von Menschen mit Behinderung, die aus Hamburg kommen, ist in den letzten Jahren aufgrund des Wohnraummangels, entsprechend gewachsen.

Insgesamt **18 %** aller vom ANKER e.V. in den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum leistungsberechtigten Personen liegen in der Kostenträgerschaft *außerhalb* des Kreises Herzogtum Lauenburg.

10 % aller vom ANKER e.V. in den Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum leistungsberechtigten Personen liegen in der Kostenträgerschaft Hamburgs.

Zu 2.:

Gemäß Jahresbericht 2023 des Kreises wächst die Zahl der leistungsberechtigten Personen in der Eingliederungshilfe regelmäßig (s.o.).

Zu 3.:

Insbesondere der Fachkraftmangel hat den ANKER e.V. wie auch andere Leistungserbringer dazu bewogen, auf ein anderes, „teureres“, Tarifwerk (hier: TVöD SuE) umzustellen, um überhaupt noch im Kampf um Fachpersonal wettbewerbsfähig sein zu können.

Auch die Einführung des Pflegeminstdestlohnes hat zu einer Fachpersonalverknappung auf dem Arbeitsmarkt für die Eingliederungshilfe geführt, da geeignete Pflegefachkräfte nicht mehr in die Eingliederungshilfe aufgrund der meist schlechteren Entlohnung wechseln.

Insofern sind die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe gezwungen, höhere Löhne zu zahlen, um Personal zu halten und zu gewinnen.

Da die Kosten der Eingliederungshilfe zu mehr als 80 % aus Personalkosten bestehen, sind die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe aufgrund der seit einigen Jahren steigenden Tariferhöhungen und steigenden Mindestlöhne nicht nur nachvollziehbar, sondern notwendig und politisch bedingt.

Zu 10.:

Die in der Antwort dargestellten Zeitkorridore führen zwar zu einer vermeintlich individuellen Passgenauigkeit der Hilfen, machen das Leistungsangebot aufgrund der Reglementierung und kleinteiliger Detaillierung jedoch nicht flexibler, sondern aufwändiger im Verwaltungs- und starrer im Teilhabeablauf.

Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen ist der Bedarf behinderungsbedingt großen Tagesschwankungen unterlegen. Hier können wir z.B. eine leistungsberechtigten Person in einer besonderen Wohnform nur dann bedarfsgerecht und individuell unterstützen, wenn wir flexibel auf die sich täglich ändernden Bedürfnisse eingehen können.

Die in der Antwort beschriebene „Klarheit über Umfang und Inhalt der Leistung“ führt im Umkehrschluss dazu, dass wir in einer krisenhaften Situation z.T. nicht unterstützen dürften, da der festgesetzte Zeitkorridor dieses nicht mehr zuließe.

Zu 12.:

Der zeitlich und inhaltlich passgenau beschriebene Teilhabebedarf lässt sich bei Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen nicht umsetzen, da die Tagesschwankungen auch zu unterschiedlich täglichen Bedarfen führen kann. Die Anpassung der Bedarfe führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Eine Planungssicherheit für die Leistungserbringer ist ebenfalls nur bedingt gegeben, da eine Veränderung des Teilhabebedarfs bei einer Person sowohl Auswirkungen auf die Personalplanung als auch wirtschaftliche Situation hat.

Zu 13.:

Im Rahmen der Antwort heißt es, dass „das Personal (...) in Abhängigkeit der tatsächlichen Belegung bzw. Nutzung vorzuhalten“ ist. Dieses stellt schon eine wesentliche Veränderung zur bisherigen Systematik dar. Das Risiko wird auf die Leistungserbringer einseitig übertragen, ohne einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. So muss der Leistungserbringer bei z.B. vorübergehender Reduzierung der Belegung oder Reduzierung des Zeitkorridors das Personal weiterhin bezahlen.

Zu 14.:

Die bisher beim ANKER e.V. in den Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen erfasste Wirksamkeitskontrolle ist kein fundiert wissenschaftliches Instrument und bietet allenfalls ein Stimmungsbild in quantitativer, jedoch nicht qualitativer, Hinsicht.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements hält der ANKER e.V. bereits seit mehr als 20 Jahren eine wissenschaftlich fundierte Befragung der leistungsberechtigten Personen in den Kategorien Unterstützung, Mitbestimmung, Zielerreichung, Verlässlichkeit der Einrichtung, Selbsthilfe und Sozialkontakte vor, die obendrauf mit anderen teilnehmenden Leistungserbringern in Schleswig-Holstein verglichen wird. Die Auswertungen geben insbesondere auch Hinweise auf mögliche Handlungsfelder.

Im Übrigen werden auch die Mitarbeitenden befragt.

Dieses zielführende Instrument des Benchmarking bleibt leider trotz Hinweise der Leistungserbringer von der Kosoz unberücksichtigt, würde jedoch fundierte Aussagen zur Wirksamkeit machen.

Nähere Hinweise auf www.quiso-gmbh.de

Zu 32.-36.:

In Bezug auf die Schiedsstellenverfahren lässt sich für den ANKER e.V. stellvertretend für alle kleinen bis mittelgroßen Leistungserbringer festhalten, dass die in den Antworten beschriebene Dauer der Verfahren dazu führt, dass ein Schiedsstellenverfahren kein nutzbares Instrument ist, um strittige Punkte zu klären. Da die Kosten der Eingliederungshilfe zu i.d.R. mehr als 80% aus Personalkosten bestehen, sind wir aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, Tarifsteigerungen zeitnah und jährlich neu in den Vergütungen zu vereinbaren. Es ist uns als Leistungserbringer schlachterwegen aus Liquiditätsgründen gar nicht möglich, eine Vergütungsanpassung einen längeren Zeitraum zu verschieben.

Zu 39.:

In Tabelle 35 wird die stetige Erhöhung der Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren *der Leistungsträger* seit 2017 beziffert, die eine Steigerung um mehr als 100% bis 2024 beinhaltet.

An dieser Stelle stellen wir als Auswirkung fest, dass nunmehr viele zusätzliche Fachkräfte beim Leistungsträger beschäftigt werden, die aufgrund des Fachkraftmangels allerdings auch sukzessiv bei den Leistungserbringern fehlen. Z.T. sind Fachkräfte direkt vom Leistungsbringer zum Leistungsträger gewechselt. Hier spielen zum einen die ungünstigeren Arbeitsbedingungen bei Leistungserbringern (z.B. Schichtdienste in besonderen Wohnformen) und zum anderen die höhere Bezahlung bei den Leistungsträgern eine große Rolle. Dieses führt dazu, dass wichtiges Fachpersonal, das in der direkten Teilhabearbeit fehlt, nunmehr in der Bedarfsermittlung tätig ist.

Gleichzeitig fällt auf, dass trotz der Erhöhung der Stellenanteile für die Gesamtplanung beim Leistungsträger die Anzahl der persönlichen Teilhabeplangespräche mit den Leistungsberechtigten sinkend ist und viele Folgeanträge nach Aktenlage entschieden werden.

Zu 45.:

Der ANKER e.V. bestätigt die längere Verhandlungszeit von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen aufgrund einer zunehmenden Komplexität, die man

allerdings auch im negativen Sinne als „Verlieren in Details und Kleinteiligkeit“ bezeichnen könnte. Dieses wirkt der Entbürokratisierung entgegen. Durch diesen zeitlichen Mehraufwand werden personelle Ressourcen in Leitung und Verwaltung gebunden, die gerade in Zeiten des Fachpersonalmangels dringend an anderer Stelle benötigt werden, z.B. auch für die Personalpflege und Personalgewinnung.

Zu 46. und 47.:

Zu den Hemmnissen zählt auf Seiten der Leistungserbringer auch der durch die Eingliederungshilfe per se entstandene administrative Mehraufwand.

Hierzu zählen insbesondere:

- Erhebung und Auswertung der Daten zur Wirkungskontrolle
- die Trennung von Kosten der Unterkunft und Sachmittel von der Eingliederungshilfe im Bereich der besonderen Wohnformen
- die sich regelmäßig verändernden (und erweiterten) Formularsätze für die Vergütung
- die detaillierte Ermittlung und Beschreibung von Zeitkorridoren
- Gewaltprävention

Hinzu kommen zusätzliche Verwaltungstechnische Aufgaben der Leistungserbringer im Bereich:

- elektronischer Abruf der Arbeitsunfähigkeit
- Erstellung und Auslesen elektronischer Rechnungen
- Erfüllung der Anforderungen zum Nachweisgesetz
- Vorhalten eines Hinweisgeberschutzkanals
- Digitalisierung

Zu 48.:

In der Antwort wird zu Recht auf einen höheren Personalaufwand in Höhe von 25 bis 35% beim Leistungsträger für das Vertragsmanagement hingewiesen sowie weitere erforderliche Kapazitäten für die Digitalisierung.

Auf Seiten der Leistungserbringer fällt diese zusätzliche Mehrarbeit ebenfalls an und wird in keiner Weise im Rahmen einer Erhöhung der Personalanteile für Leitung und Verwaltung berücksichtigt, sondern stagniert seit Jahrzehnten.

Zu 49. und 51.:

§25a LRV findet in den Verhandlungen mit der Kosoz keine wirkliche Berücksichtigung. Hier wird grundsätzlich auf die Auslastungsquote in Höhe von 98% als anzuwendendes Instrument verwiesen. Geringere Auslastungsquoten können vereinbart werden, wenn die Belegtagmeldung eine geringere Auslastung belegt.

Ein Wagniszuschlag, wie er jedoch in §25a LRV angeführt wird, findet in den Verhandlungen durch die Leistungsträger keinerlei Berücksichtigung.

Auf diese Weise werden Risikofaktoren, die auf Seiten der Leistungserbringer liegen, nicht kalkuliert.

Hierzu zählen z.B.

- Abfindungen für Personal sowie Kosten für Arbeitsgerichtsverfahren
- Mahn- und Zinskosten aufgrund von Zahlungsverzug
- Liquiditätsprobleme wegen Bearbeitungsdauer durch den Leistungsträger

- Von der Prognose abweichende Kostenentwicklungen

Konkrete Beispiele aus der Vergangenheit sind die Kosten für die Schutzmaßnahmen während der Corona-Epidemie sowie die Erhöhungen der Energiekosten, die zu Beginn des Russland-Ukraine-Konfliktes entstanden und vorab nicht kalkulierbar waren.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Für den ANKER e.V.
Oliver Lietzke